

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 15 / 1998

Düsseldorf, 23.09.1998

- Seite 2 Studienordnung für den Studiengang Magistra Artium oder Magister Artium in einem Teilgebiet der Geschichte als Hauptfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Juli 1998
- Seite 17 Studienordnung für den Studiengang Magistra Artium oder Magister Artium in einem Teilgebiet der Geschichte als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Juli 1998
- Seite 32 Studienordnung für den Magisterstudiengang Kunstgeschichte als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Juli 1998
- Seite 41 Anlage zur Satzung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Universitäts- und Landes-
bibliothek Düsseldorf

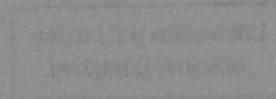
für

Studienordnung
für den Studiengang Magistra Artium oder Magister Artium
in einem Teilgebiet der Geschichte als Hauptfach an der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
vom 21. Juli 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. Seite 213), hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienvoraussetzungen und Studienanforderungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer, Umfang des Studiums und Leistungsnachweise
- § 6 Allgemeine Zielsetzung
- § 7 Gesellschaftspolitische Aspekte des Studiums
- § 8 Berufsperspektiven
- § 9 Inhaltliche Ausbildungsziele
- § 10 Formaler und inhaltlicher Aufbau des Studiums
- § 11 Studienverlaufsplan
- § 12 Veranstaltungsarten und ihre Vermittlungsfunktionen
- § 13 Themenbereiche
- § 14 Das Grundstudium
- § 15 Die Zwischenprüfung
- § 16 Das Hauptstudium
- § 17 Struktur des Hauptstudiums
- § 18 Die Magisterprüfung/Magisterprüfung
- § 19 Studienberatung
- § 20 Auslandsstudium
- § 21 Übergangsmöglichkeiten und Zuständigkeiten für Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Inkrafttreten und Geltungsbereich



- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende mit dem Ziel der Magistraprüfung/Magisterprüfung in einem Teilbereich der Geschichte als Hauptfach. Dabei können folgende Teilbereiche der Geschichte Hauptfach sein:

Alte Geschichte

Mittelalterliche Geschichte

Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte

Osteuropäische Geschichte

Im einzelnen wird auf die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium/Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verwiesen, insbesondere auf die dort in § 4 genannten Bedingungen hinsichtlich der Kombination von Prüfungsfächern.

- (2) Diese Studienordnung läßt grundsätzlich den Übergang von jedem dieser Studiengänge in einen der genannten anderen unter Vorbehalt der in § 21 (Übergangsmöglichkeiten) angeführten Bestimmungen zu.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägig fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3

Studienvoraussetzungen und Studienanforderungen

- (1) Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Lateinischen, des Englischen und des Französischen oder einer anderen Sprache gemäß Abs. 3. Fehlende Sprachkenntnisse müssen im Laufe des Grundstudiums erworben werden.
- (2) Hinreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das Latinum, diejenigen des Englischen und des Französischen oder einer anderen Sprache gemäß Abs. 4 oder 6 durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer Weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule bis zum Abschluß des Grundstudiums nachgewiesen.
- (3) In allen Teilgebieten der Geschichte können hinreichende Kenntnisse des Französischen gemäß Abs. 1 durch hinreichende Kenntnisse einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache, auf begründeten Antrag auch durch solche einer anderen Sprache ersetzt werden.
- (4) Wird Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte als Hauptfach gewählt, sind Grundkenntnisse des Lateinischen erforderlich.
- (5) Grundkenntnisse in einer der als Studienvoraussetzung erforderlichen Sprachen werden

durch einen mindestens zweijährigen Schulunterricht oder durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem dem entsprechenden Sprachkurs an einer Einrichtung der Weiterbildung oder einer Hochschule nachgewiesen.

- (6) Wird Osteuropäische Geschichte als Hauptfach gewählt, sind hinreichende Kenntnisse des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache erforderlich. Hinreichende Kenntnisse des Lateinischen können durch solche des Altrussischen/Altkirchenslavischen ersetzt werden.
- (7) Für Studierende mit im Ausland erbrachten Studienleistungen können besondere Regelungen getroffen werden.

§ 4

Studiendauer, Umfang des Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magistraprüfung/Magisterprüfung beträgt einschließlich der Magistraprüfung/Magisterprüfung neun Semester. Sie umfaßt vier Semester für das Grundstudium und fünf Semester für das Hauptstudium.
- (2) Der Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte als Hauptfach gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und legt für beides 62 SWS des Gesamtstudiums fest.
- (3) Für den Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte sind folgende Arten von Nachweisen vorgesehen:
 - a) Proseminarschein:
Proseminarscheine werden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Proseminar von der jeweiligen Dozentin/vom jeweiligen Dozenten ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme, die Vorlage kleinerer schriftlicher Arbeiten oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlußklausur voraus.
 - b) Hauptseminarschein:
Hauptseminarscheine werden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Hauptseminar von der jeweiligen Dozentin/vom jeweiligen Dozenten ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme und in der Regel die Vorlage einer schriftlichen Arbeit voraus, die die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Vertrautheit mit wissenschaftlichen Methoden beweist.
 - c) Kolloquiumsschein:
Ein Kolloquiumsschein setzt den Besuch einer zweistündigen Vorlesung, der begleitenden Übung (vgl. § 12(2)) und eine mündliche Prüfung am Ende voraus, die je Teilnehmerin/Teilnehmer ungefähr 10 Minuten dauert. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer können sich zu Gruppen zusammenschließen. Es wird nur über das Bestehen oder Nicht-Bestehen entschieden. Außer der Prüferin/dem Prüfer wird eine Beisitzerin/ein Beisitzer aus dem Lehrkörper bestellt, die oder der ein Ergebnisprotokoll anfertigt. Eine zweite Beisitzerin/ein zweiter Beisitzer, die/der mindestens das Grundstudium abgeschlossen hat, kann von Seiten der/des zu Prüfenden bestellt werden.
 - d) Teilnahmenachweise durch Bescheinigung der Dozentin/des Dozenten:
Teilnahmenachweise in Form einer Bescheinigung der Dozentin/des Dozenten setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.
- (4) Art und Umfang der für die einzelnen Nachweise zu erbringenden Studienleistungen

werden von der zuständigen Dozentin/vom zuständigen Dozenten nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

In einer von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigten schriftlichen Arbeit muß der Anteil der/des einzelnen Studierenden ersichtlich ein, etwa durch Kennzeichnung der Abschnitte oder Angabe der Seitenzahlen.

- (5) Die Benotung schriftlicher Arbeiten wird von der Dozentin/vom Dozenten den zu Prüfenden gegenüber begründet.
- (6) Ist ein Leistungsnachweis zum zweiten Mal nicht erbracht worden, so wird die eingehende Beratung durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer nach freier Wahl empfohlen.

§ 5

Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 6

Allgemeine Zielsetzung

- (1) Das Erkenntnisziel der Geschichtswissenschaft ist der Mensch in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Zu diesem Zweck rekonstruiert sie politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Phänomene der Vergangenheit, analysiert ihre Struktur, beschreibt ihren Wandel und stellt daraus resultierende Ereigniszusammenhänge dar. Die Geschichtswissenschaft bedient sich dazu der kritischen Prüfung aller Formen der Überlieferung, ferner der Logik der Begriffe und Urteile und schließlich der Verfahren zur Bildung historischer Modelle und Theorien. Sie steht zudem vor der Aufgabe, ihre eigenen ideologischen Voraussetzungen und politisch-sozialen Abhängigkeiten zu erkennen.

Die Geschichtswissenschaft eröffnet auf diese Weise einen Zugang:

- (2) Zur Erkenntnis der die Gegenwart prägenden Faktoren der Vergangenheit und damit zur rationalen und kritischen Reflektion der Gegenwart als einer Bedingung der Möglichkeit verantwortlichen Handelns,
 - a) zur Analyse alternativer Formen menschlichen Selbstverständnisses und menschlichen Verhaltens in Raum und Zeit,
 - b) zum Verständnis eigener und fremder Mentalitäten und Lebenswelten,
 - c) zu den Problemen von Kontinuität und Diskontinuität.

§ 7

Gesellschaftspolitische Aspekte des Studiums

- (1) Ein wesentliches Ziel des Geschichtsstudiums ist die Vermittlung der Einsicht in die geschichtlich gewachsenen und bedingten Verhältnisse, in denen der Einzelne steht und die seine Lebenschancen und seine Wertmaßstäbe bestimmen.
 - a) Durch eine den Prinzipien rationaler Wissenschaft verpflichtete Erforschung vergangener Wirklichkeit wird zugleich die Fähigkeit entwickelt, Ideologien historisch

- einzuordnen und in ihrem Wesen rational zu erfassen.
- b) Das Studium der Geschichte kann auf diese Weise zu einer Versachlichung der politischen Auseinandersetzungen beitragen und schafft intellektuelle Voraussetzungen für die Kommunikation zwischen gegensätzlichen gesellschaftlichen, ethnischen oder kulturellen Positionen, verschiedenen Nationen oder verschiedenen Religions- oder Kulturgemeinschaften.
 - c) Andererseits soll das Studium der Geschichte nicht nur das Wissen um die Veränderbarkeit historisch gewordener Strukturen vermitteln, sondern umgekehrt auch gesellschaftlich verantwortliches Verhalten im Bewußtsein der Bewahrungswürdigkeit und der Verlierbarkeit überlieferter Kulturgüter fördern.
 - d) Durch Aufhellung der historischen Dimension gegenwärtigen gesellschaftlichen Bewußtseins trägt das Studium der Geschichte dazu bei, die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Staat zu befähigen.

§ 8

Berufsperspektiven

Die historisch-inhaltliche, die wissenschaftstheoretische und anwendungsbezogene Ausbildung im Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte vermittelt Fähigkeiten und Kenntnisse, die auf verantwortliche Funktionen in verschiedenen Berufsfeldern vorbereiten:

- Lehre und Forschung an Hochschulen und Forschungsinstituten,
- Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung und in der Weiterbildung,
- Verlagswesen,
- Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Management mit historischer Vorbildung,
- Dokumentation,
- Bibliotheken, Archive, Museen und Mediatheken,
- politische und kulturpolitische Tätigkeiten in öffentlichen Institutionen und Vereinen,
- wissenschaftliche Dienste und Beratertätigkeiten für politische Parteien, Parlamente, Kirchen, Gewerkschaften, Organisationen und Verbände.

§ 9

Inhaltliche Ausbildungsziele

Die Studierenden sollen während ihres Studiums folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:

- Fundierte Kenntnisse der allgemeinen Geschichte mit Vertiefung in einer Anzahl von selbstgewählten Schwerpunkten aus verschiedenen historischen Epochen gemäß den Bestimmungen dieser Studienordnung,
- die Fähigkeit, die Komplexität historischer Erscheinungen und die ihnen innewohnenden Probleme unter Einbeziehung von Methoden, Theorien und Erkenntnissen von Spezialdisziplinen der Geschichtswissenschaft und von Nachbardisziplinen (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie, Kunstgeschichte, Archäologie, Kirchengeschichte usw.) zu erkennen,
- die Fähigkeit, die historische Bedingtheit der Gegenwart zu erklären und andersgeartete historische Strukturen und Gesellschaften in ihrer Eigenart zu erfassen,
- Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und ihrer wichtigsten Theorien

- sowie ihrer wissenstheoretischen Probleme,
- die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in speziellen Gebieten der Geschichtswissenschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Wissenschaft.

Um diesen Anforderungen genügen zu können, müssen die Studierenden im Laufe ihres Studiums die folgenden praktischen Fähigkeiten erwerben:

- die Fähigkeit, Probleme systematisch zu analysieren,
- sich zur Lösung eines Problems die entsprechenden Quellen und die einschlägige Literatur zu beschaffen; dieses setzt die Kenntnis der wissenschaftlichen Informationssysteme (Bibliotheken, Archive und Datenbanken etc.) voraus und deren Nutzung unter Einschluß der elektronischen Datenverarbeitung.
- Form und Inhalt von Texten nach Prinzipien innerer und äußerer Quellenkritik zu prüfen und auch mit nichtschriftlichen Formen von überliefertem Quellengut umgehen zu können,
- historisch relevante Texte zu analysieren und auszuwerten,
- synchrone und diachrone Vergleiche historischer Prozesse oder Strukturen vorzunehmen,
- unter Beherrschung der fachspezifischen Begriffe historische Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form angemessen darzustellen.

§ 10

Formaler und inhaltlicher Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte soll im Blick auf das breite Spektrum der möglichen Berufsziele den Studierenden, vor allem wenn es sich um das Hauptfach handelt, neben einer Vertiefung der spezifisch wissenschaftlichen Ausbildung eine möglichst große Breite durch eine entsprechende Berücksichtigung von benachbarten Wissenschaftsdisziplinen und durch die Bildung von Nebenschwerpunkten geben.
- (2) Der Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und legt für beides zusammen 62 SWS des Gesamtstudiums fest.
- (3) Die fachwissenschaftlichen SWS verteilen sich, wenn ein Teilbereich der Geschichte Hauptfach sein soll, gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf die Teilbereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche sowie Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte sowie ggf. Osteuropäische Geschichte und auf Veranstaltungen zur Theorie der Geschichte und aus benachbarten Disziplinen.
- (4) Im Interesse der Durchlässigkeit und der Austauschbarkeit gilt im folgenden stets, daß Lehrveranstaltungen in Osteuropäischer Geschichte entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt der Mittelalterlichen Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte einschließlich Landesgeschichte zugerechnet werden können. Umgekehrt kann eine Lehrveranstaltung zur Mittelalterlichen Geschichte oder zur Neueren und Neuesten Geschichte einschließlich Landesgeschichte bei entsprechendem inhaltlichen Schwerpunkt der Osteuropäischen Geschichte zugeordnet werden.
- (5) Jede/Jeder Studierende, die/der einen Teilbereich der Geschichte zum Hauptfach wählt, sollte im Rahmen des Wahlbereichs ihres/seines Studiums an Lehrveranstaltungen der Politikwissenschaft und/oder der Soziologie und/oder der Wirtschaftswissenschaft

und/oder der Rechtswissenschaft und/oder der Medienwissenschaft und/oder der Erziehungswissenschaft teilnehmen.

§ 11

Studienverlaufsplan

Die zeitliche Gliederung des fachwissenschaftlichen Studiums, vor allem die Reihenfolge des Besuchs der verschiedenen Veranstaltungen ist innerhalb des Grund- und Hauptstudiums jeder/jedem Studierenden prinzipiell freigestellt, ebenso die Verteilung des gesamten Stundenvolumens auf die einzelnen Semester. Es wird aber dringend nahegelegt, ein kontinuierliches Arbeiten zu gewährleisten. Das Schema eines möglichen Studienverlaufs liegt dieser Studienordnung als Anlage bei. Es soll den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 12

Veranstaltungsarten und ihre Vermittlungsfunktionen

Das Studium der Geschichte umfaßt folgende Veranstaltungstypen:

(1) Vorlesungen (V)

Vorlesungen behandeln in synchroner oder diachroner Form Gegenstandsbereiche größeren Umfangs, unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihnen die eigenständige Vertiefung der Kenntnis desselben ermöglichen.

(2) Übung zur Vorlesung (ÜV)

Übungen zur Vorlesung dienen der vertieften Behandlung der Sachprobleme der Vorlesung in Form einer diskursiven Erörterung. Sie geben den Studierenden die Gelegenheit, ergänzende Informationen zu erlangen oder ihrerseits Sach- und Interpretationsprobleme zur Diskussion zu stellen; ggf. bereiten sie auf die Prüfung zum Erwerb des Kolloquiumsscheins (vgl. § 5 (3) c)) vor.

(3) Proseminare (PS)

Proseminare dienen der Einführung in das Studium eines Teilbereiches der Geschichte am Beispiel eines repräsentativ gewählten Gegenstandsbereiches, der exemplarisches Lernen erlaubt und eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund steht dabei die Einführung in die grundlegende Technik wissenschaftlichen Arbeitens und die Methoden der historischen Wissenschaft, insbesondere Kritik und Auswertung von Quellen und Statistiken, des Text- und Gegenstandsvergleichs, der historischen Erklärung, der Technik des wissenschaftlichen Argumentierens, die Formen der Darstellung. Die Proseminare dienen zugleich dazu, die Erstellung kleinerer schriftlicher Arbeiten zu lernen und anhand kleinerer Referate den Vortrag vor einem größeren Publikum zu üben und die Fähigkeit zu entwickeln, eigene Thesen öffentlich zu verteidigen.

(4) Hauptseminare (S)

Hauptseminare sind Veranstaltungen, die dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie verhandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme eines Teilbereichs der Geschichtswissenschaft. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die

Abfassung von schriftlichen Arbeiten wird in aller Regel vorausgesetzt.

- (5) Oberseminare (OS)
Oberseminare sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars des betreffenden Teilbereichs voraus.
- (6) Grundkurse (GK)
Grundkurse sollen den Studierenden am Beispiel ausgewählter Quellen oder repräsentativer Gegenstände geschichtliche Grundkenntnisse über eine größere Epoche oder grundlegende Aspekte derselben vermitteln, wobei die Vermittlung von Basisinformationen und Fakten im Vordergrund steht.
- (7) Übungen (ÜB)
Übungen vertiefen die in den Proseminaren gegebene Einführung in die Arbeitstechnik der Historikerin/des Historikers. Sie dienen Studierenden des Grundstudiums zur Einübung in die bereits erworbenen Methoden an speziellen Gegenstandsbereichen, Studierenden des Hauptstudiums zur Erschließung weiterer Bereiche des Faches und in beiden Studienabschnitten zur Einführung in spezielle Methoden des Faches wie Paläographie, Urkunden- und Aktenlehre, Numismatik, Epigraphik, Statistik usw. und zur Einführung in das Archivwesen, das Bibliothekswesen und in die modernen Informationssysteme (Filme, Tonbänder, Videos, Datenbanken und sonstige Informationsspeicher).
Im Rahmen von Übungen kann nach entsprechender Ankündigung auf freiwilliger Basis das Schreiben eines wissenschaftlichen Essays als Vorbereitung auf die Klausur der Magistra-/Magisterprüfung geübt werden.
- (8) Quellenkurse (KU)
Quellenkurse sind als Interpretationsübungen an ausgewählten Quellen ausgelegt. Sie dienen zur Ergänzung der Proseminare und ggf. zur Übung der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (9) Lektürekurse (KU)
Lektüre- oder Sprachkurse dienen zur Vertiefung der für die Historikerin/den Historiker notwendigen Kenntnisse des Lateinischen, Französischen und Englischen (sowie ggf. anderer Sprachen).
- (10) Exkursionen (EX)
Exkursionen finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und dienen der Einführung in Hilfsinstitutionen der Geschichtswissenschaft wie Archive, Bibliotheken, Museen und dem Erfordernis, Geschichte durch den Besuch historisch bedeutsamer Stätten anschaulich und erlebbar zu machen.

§ 13

Themenbereiche

Um die verschiedenen Aspekte historischer Strukturen und Prozesse aufzuzeigen und selbstgewählte Schwerpunktbildungen zu ermöglichen, sind innerhalb der Teilbereiche der Geschichte die folgenden Themenbereiche gebildet worden:

Alte Geschichte

1. Bildung und Strukturen der antiken Großreiche

2. Verfassungstypen und politische Strukturen
3. Politische und soziale Bewegungen
4. Wirtschaftliche Systeme der Antike
5. Religiöse, kulturelle und geistige Bewegungen der Antike

Mittelalterliche Geschichte

1. Ausbildung und Struktur der mittelalterlichen Staaten- und Völkerwelt
2. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Mittelalter
3. Religiöse und politische Ideen und Bewegungen
4. Gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Strukturen und Entwicklungen
5. Recht und Verfassung im Mittelalter

Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte

1. Politische Herrschaftsformen und deren gesellschaftliche Grundlagen und verfassungsrechtliche Strukturen
2. Politische, soziale, kulturelle, künstlerische und religiöse Bewegungen
3. Internationale Systeme und außenpolitische Entscheidungsprozesse
4. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen und deren Entwicklung
5. Geschichte der politischen Theorien der Neuzeit
6. Multiethnische Gesellschaftsformen und transnationale Ordnungen
7. Koloniale und imperiale Expansions- und Herrschaftsprozesse einschließlich der Prozesse der Dekolonisation

Osteuropäische Geschichte

Da sich der Teilbereich Osteuropäische Geschichte als regionale Spezialisierung innerhalb der allgemeinen Geschichtswissenschaft versteht, gelten die Themenbereiche, die oben unter Mittelalterlicher Geschichte und Neuerer und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte aufgeführt sind, auch hier. Während des Studiums ist darauf zu achten, daß sich die gewählten Themenbereiche auf zwei verschiedene Teilregionen Osteuropas beziehen (Ostmitteleuropa, Südosteuropa, Nordosteuropa, Osteuropa).

- (1) Das Grundstudium soll in die formalen Arbeitstechniken, die wissenschaftstheoretischen Grundlagen, die spezifischen Forschungsmethoden der einzelnen Bereiche der Geschichte und die literarischen Darstellungsformen einführen. Es soll zudem einerseits Kenntnisse über die verschiedenen Epochen der politischen Geschichte, der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte durch größere Überblicksveranstaltungen vermitteln, andererseits Gelegenheit geben, historische Einzelfragen zu analysieren. Es soll vor allem selbständiges historisches Denken fördern, zu kritischem wissenschaftlichem Arbeiten ausbilden und fremdsprachliche Quellentexte und fremdsprachliche wissenschaftliche Literatur verstehen lehren.
- (2) Das Grundstudium umfaßt insgesamt 32 SWS, sofern ein Teilbereich der Geschichte Hauptfach ist.
- (3) Das Grundstudium soll in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden.
- (4) Das Grundstudium umfaßt, wenn ein Teilbereich der Geschichte als Hauptfach studiert wird, die folgenden Wahlpflichtveranstaltungen :
 - a) Je eine Vorlesung (2stdg.) mit begleitender Übung (1stdg.) oder ein Grundkurs oder eine Übung aus dem Bereich der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte und der Neueren und Neuesten Geschichte einschließlich Landesgeschichte bzw. der Osteuropäischen Geschichte; mindestens zwei dieser Lehrveranstaltungen müssen Vorlesungen mit begleitender Übung sein, da die zwei Kolloquiumsprüfungen nach (5) b) nur im Anschluß an Vorlesungen mit begleitender Übung abgelegt werden können.
An die Stelle einer zweistündigen können auch zwei einstündige Vorlesungen mit begleitendem Kolloquium treten. Entsprechend gekennzeichnete Spezialvorlesungen ohne begleitende Übung können nicht auf die erforderlichen Studienleistungen im Rahmen des Grundstudiums angerechnet werden.
 - b) Je ein Proseminar in
 - Alter Geschichte (2stdg.)
 - Mittelalterlicher Geschichte (2stdg.)
 - Neuerer und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte (2stdg.)
 - c) Ein Grundkurs (2stdg.) in dem als Hauptfach gewählten Teilbereich.
 - d) Eine Lehrveranstaltung zur Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft oder zur Didaktik der Geschichte (2stdg.)
 - e) Je eine Übung (2stdg.) aus den Bereichen der
 - Alten Geschichte,
 - Mittelalterlichen Geschichte,
 - Neueren und Neuesten Geschichte einschließlich Landesgeschichte.
 - f) Lehrveranstaltungen freier Wahl im Umfang von 7 SWS aus dem Hauptfach.
- (5) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise erforderlich, wenn ein Teilbereich der Geschichte Hauptfach ist:
 - a) Je ein Proseminar zur Alten Geschichte, zur Mittelalterlichen Geschichte und zur Neueren und Neuesten Geschichte einschließlich Landesgeschichte mit Leistungsnachweis.
 - b) Nachweis von zwei bestandenen Kolloquiumsprüfungen zu Vorlesungen, von denen eine das Gebiet des Hauptfachs, die andere wahlweise eines der nicht als Studienfach gewählten historischen Teilgebiete betreffen muß.
- (6) Für den Teilbereich Osteuropäische Geschichte gelten die hier getroffenen Bestimmungen

entsprechend den besonderen Regelungen des § 10 (4).

§ 15

Die Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet zum Abschluß des Grundstudiums als mündliche Prüfung zu einer Vorlesung mit begleitender Übung statt und dauert 20-30 Minuten. In dieser Lehrveranstaltung kann nicht gleichzeitig ein Kolloquiumsschein erworben werden. Sie soll Auskunft geben über den individuellen Leistungsstand, über die Fähigkeit zur selbständigen Aneignung von fachwissenschaftlichen Problemstellungen und Sachverhalten sowie zu deren adäquater Darstellung.
- (2) Wenn alle erforderlichen Studienleistungen des Grundstudiums (Leistungs- und Sprachnachweise) erbracht sind und die Zwischenprüfung bestanden ist, stellt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte das Zwischenprüfungszeugnis aus. Es bescheinigt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums.

§ 16

Das Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und führt zur Magisterprüfung/Magisterprüfung. Es soll noch stärker als das Grundstudium der Vertiefung und zugleich einer breiten Ausbildung dienen. Die Studierenden sollen insbesondere die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und weiterentwickeln, Probleme der Forschung aus eigener Anschauung kennenlernen und ein konkretes Bild der Eigenart des historischen Forschungsprozesses gewinnen.
- (2) Folgende Qualifikationen sollen vermittelt werden:
 - a) Die Fähigkeit, komplexe Fragestellungen zu erfassen, Hypothesen zu formulieren und Urteile unter Bezugnahme auf die jeweils relevanten Quellenaussagen und die einschlägige Forschung zu begründen.
 - b) Die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und Verbindungen zwischen verschiedenen historischen Erscheinungen herzustellen und diese miteinander zu konfrontieren.
 - c) Die Kenntnisse von vergangener Wirklichkeit in ihren geistigen und materiellen Konstrukten.
 - d) Die Aneignung von speziellen Kenntnissen in einzelnen frei zu wählenden Schwerpunkten nach Maßgabe dieser Studienordnung.
 - e) Der Erwerb vertiefter Kenntnisse von geschichtswissenschaftlichen Theorien und der Fähigkeit, sich eigenständig mit geschichtstheoretischen Problemen auseinanderzusetzen.
 - f) Die Ausbildung der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Entwicklung eines wissenschaftlichen Urteils.

§ 17

Struktur des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium im Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte als Hauptfach umfaßt insgesamt 30 SWS.

- (2) Jeder im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums nachzuweisende Themenbereich ist durch die Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung der folgenden Arten zu berücksichtigen:
- Vorlesungen,
 - Hauptseminare,
 - thematisch angelegte Oberseminare.
 - Übungen, soweit sie im Vorlesungsverzeichnis bzw. in der Ankündigung als Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gekennzeichnet sind. Die Wahl der Lehrveranstaltungsart für die einzelnen Themenbereiche ist unter Beachtung der Vorschriften über Pflichtveranstaltungen frei.
- (3) Aus dem Hauptstudium in einem Teilbereich der Geschichte als Hauptfach sind als Wahlpflichtveranstaltungen zwei Hauptseminare (2stdg.) jeweils mit Hauptseminarschein nachzuweisen.
- (4) Über die in Abs. 3 aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen hinaus sind im Wahlpflichtbereich insgesamt fünf Themenbereiche in Geschichte durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen (10 SWS) abzudecken.
Ist Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte Hauptfach, so sind insgesamt sechs Themenbereiche (12 SWS) abzudecken.
- (5) Außerdem sind zu belegen:
- Eine Lehrveranstaltung zur Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft (2 SWS).
 - Eine Lehrveranstaltung zur Didaktik der Geschichte (2 SWS).
 - Eine Lehrveranstaltung zu historischen Hilfswissenschaften oder quantitativen Methoden der Geschichtswissenschaft (2 SWS).
 - Lehrveranstaltungen freier Wahl aus dem Hauptfach (4-6 SWS).
 - Lehrveranstaltungen freier Wahl aus den Nachbarwissenschaften entsprechend § 11(5) (4 SWS).

§ 18

Magistraprüfung/Magisterprüfung

- Zulassungsvoraussetzungen und Form der Prüfung regelt die Magistraprüfungsordnung/-Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Prüfungselemente sind die Magisterarbeit in einem Hauptfach, in jedem Hauptfach eine Klausur und eine mündliche Prüfung.
- Bestandteile der Prüfung sind insbesondere die in § 13 dieser Studienordnung für die Teilbereiche der Geschichte gebildeten Themenbereiche entsprechend dem gewählten Fach. Die spezifischen Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem individuellen Studienverlauf der Studierenden.

§ 19

Studienberatung

- Die fachwissenschaftliche Beratung der Studierenden soll über Möglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums der Geschichte informieren und zu einem Urteil über die Eignung der Studierenden zum Studium beitragen. Dafür bestehen im

Historischen Seminar folgende Einrichtungen:

- a) Einführungsveranstaltungen für Studienanfängerinnen/Studienanfänger:
Sie dienen zur Vorstellung der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers und zur Erörterung allgemeiner Studienfragen und finden in der Regel in der ersten Semesterwoche nach frühzeitiger Ankündigung statt. Alle Studienanfängerinnen/Studienanfänger sollten die Einführungsveranstaltungen besuchen.
 - b) Studienberatung für Studienanfängerinnen/Studienanfänger:
Den Studierenden des ersten und zweiten Fachsemesters wird dringend empfohlen, mit einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers jeweils zu Beginn des Semesters den Arbeits- und Belegplan sowie am Ende des Semesters ihre Arbeitsergebnisse zu besprechen.
 - c) Studienberatung durch den Fachschaftratsrat:
Der Fachschaftratsrat bietet seinerseits Einführungsveranstaltungen sowie Beratung zum Studium an.
 - d) Allgemeine Fachberatung:
Alle Mitglieder des Lehrkörpers des Faches Geschichte halten während der Vorlesungszeit regelmäßig wöchentlich und während der vorlesungsfreien Zeit gemäß besonderem Anschlag Sprechstunden ab. Weitere Sprechstunden können vereinbart werden.
 - e) Studienberatung bei Übergang vom Grund- zum Hauptstudium:
Den Studierenden wird dringend empfohlen, sich beim Übergang vom Grund- zum Hauptstudium von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers nach freier Wahl über die weitere Gestaltung des Studiums beraten zu lassen.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Möglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Diese erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle bei der Universitätsverwaltung.

§ 20

Auslandsstudium

Ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität ist empfehlenswert. Vor dem Antritt eines Auslandsstudiums sollte eine Beratung durch die Fachvertreterin/den Fachvertreter und durch das Akademische Auslandsamt erfolgen.

§ 21

Übergangsmöglichkeiten und Zuständigkeiten für Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester richten sich nach der Magisterprüfungsordnung/Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität.
- (2) Ein Übergang vom Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich

der Geschichte zu anderen Studiengängen des Faches Geschichte und umgekehrt ist im Grundstudium, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen über Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bestehen, jederzeit möglich. Bei einem Übergang vom Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte zu einem anderen Studiengang während des Grundstudiums müssen ggf. noch ausstehende Studienleistungen, die im Rahmen des anderen Studienganges erforderlich sind, vor dem Abschluß des Grundstudiums erbracht werden.

- (3) Bei einem Übergang im Hauptstudium werden die in einem anderen Studiengang des Faches Geschichte an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erbrachten Studienleistungen voll angerechnet, wobei ggf. zusätzlich erforderliche Studienleistungen auch aus dem Grundstudium zu erbringen sind.
- 4) Über die Anerkennung von Studienleistungen an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie an Universitäten des Auslandes entscheidet der Magisterprüfungsausschuß im Benehmen mit den Fachvertretern. Die Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Universitäten bleibt davon unberührt.
- (5) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender das Studienfach oder die Universität oder beendet das Studium der Geschichte ohne einen Abschluß, so können die erbrachten Studienleistungen auf Verlangen bescheinigt werden. Im letzteren Fall muß eine Exmatrikulationsbescheinigung vorgelegt werden.

§ 22

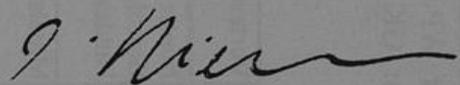
Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, für die die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 19.5.1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 9.6.1998.

Düsseldorf, den 21. 7. 1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anlage 1: Studienverlaufsplan Hauptfach (hier als Beispiel: Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte)
 Anmerkung: Dieser Plan ist lediglich ein Beispiel für die Organisation des Studienverlaufs in Anlehnung an den Themenkatalog nach §13 und in Themenwahl und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen nicht zwingend.
 (P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, LN = Leistungsnachweis, PS = Proseminar, S = Hauptseminar, V = Vorlesung, K = Übung zur Vorlesung, OS = Oberseminar, GK = Grundkurs, ÜB = Übung, KU = Quellenkurs/Lektürekurs).

GRUNDSTUDIUM

Semester	Vorlesung	Übung zur Vorlesung	Proseminar	Übung	Grundkurs	sonstige Lehrveranstaltungen
1	Neuere und Neueste Geschichte einschl. Landesgeschichte(WP)	Neuere und Neueste Geschichte (LN)	Alte Geschichte (P/LN)	Alte Geschichte (WP)		
2	Mittelalterliche Geschichte		Mittelalterliche Geschichte (P/LN)	Statistik der Sozialwissenschaft Neuere und Neueste Geschichte (WP)	Neuere Geschichte (WP)	
3	Alte Geschichte (WP)	Alte Geschichte (LN)	Neuere und Neueste Geschichte (P/LN)	Mittelalterliche Geschichte (WP)		
4	Theorie und Geschichte der Geschichtswissensch. (WP)			Alte Geschichte (WP)	Politische Systemlehre	

ZWISCHENPRÜFUNG

HAUPTSTUDIUM

Semester	Vorlesungen	Hauptseminare	Oberseminare	Übungen
5	Koloniale und imperiale Expansions- und Herrschaftsprozesse einschließlich der Prozesse der Dekolonisation	Geschichte des Nationalsozialismus (P/LN)	Politische, soziale, kulturelle und religiöse Bewegungen	Historische Hilfswissenschaften und quantitative Methoden der Geschichtswissenschaft (WP)
6	Geschichte Nordrhein-Westfalens (WP)		Kolloquium zur Landesgeschichte (WP)	Politische Herrschaftsformen und deren gesellschaftliche Grundlagen und verfassungsrechtliche Strukturen (WP)
7	Geschichte der politischen Ideen der Neuzeit	Internationale Systeme und außenpolitische Entscheidungsprozesse (P/LN)	Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft (WP)	Internationale Systeme und außenpolitische Entscheidungsprozesse (WP)
8				Multiethnische Gesellschaftsformen und transnationale Ordnungen (WP)

Studienordnung
für den Studiengang Magistra Artium oder Magister Artium
in einem Teilgebiet der Geschichte als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
vom 21. Juli 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. Seite 213), hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienvoraussetzungen und Studienanforderungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer, Umfang des Studiums und Leistungsnachweise
- § 6 Allgemeine Zielsetzung
- § 7 Gesellschaftspolitische Aspekte des Studiums
- § 8 Berufsperspektiven
- § 9 Inhaltliche Ausbildungsziele
- § 10 Formaler und inhaltlicher Aufbau des Studiums
- § 11 Studienverlaufsplan
- § 12 Veranstaltungsarten und ihre Vermittlungsfunktionen
- § 13 Themenbereiche
- § 14 Das Grundstudium
- § 15 Die Zwischenprüfung
- § 16 Das Hauptstudium
- § 17 Struktur des Hauptstudiums
- § 18 Die Magistraprüfung/Magisterprüfung
- § 19 Studienberatung
- § 20 Auslandsstudium
- § 21 Übergangsmöglichkeiten und Zuständigkeiten für Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende mit dem Ziel der Magisterprüfung/Magisterprüfung in einem Teilbereich der Geschichte als Nebenfach. Dabei können folgende Teilbereiche der Geschichte Nebenfach sein:

Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte
Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte
Osteuropäische Geschichte
Wirtschaftsgeschichte

Im einzelnen wird auf die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium/Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verwiesen, insbesondere auf die dort in § 4 genannten Bedingungen hinsichtlich der Kombination von Prüfungsfächern.

- (2) Diese Studienordnung läßt grundsätzlich den Übergang von jedem dieser Studiengänge in einen der genannten anderen unter Vorbehalt der in § 21 (Übergangsmöglichkeiten) angeführten Bestimmungen zu.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägig fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3

Studienvoraussetzungen und Studienanforderungen

- (1) Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Lateinischen, des Englischen und des Französischen oder einer anderen Sprache gemäß Abs. 3. Fehlende Sprachkenntnisse können im Laufe des Grundstudiums erworben werden.
- (2) Hinreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das Latinum, diejenigen des Englischen und des Französischen oder einer anderen Sprache gemäß Abs. 4 oder 6 durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer Weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule bis zum Abschluß des Grundstudiums nachgewiesen.
- (3) In allen Teilgebieten der Geschichte können hinreichende Kenntnisse des Französischen gemäß Abs. 1 durch hinreichende Kenntnisse einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache, auf begründeten Antrag auch durch solche einer anderen Sprache ersetzt werden.
- (4) Wird Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte als Nebenfach

gewählt, sind Grundkenntnisse des Lateinischen erforderlich. Wird Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte als einziges Nebenfach aus dem Bereich der Geschichte gewählt, kann der Nachweis von Grundkenntnissen des Lateinischen durch den Nachweis hinreichender Kenntnisse einer anderen Sprache (außer Englisch und Französisch bzw. der gemäß Abs. 3 an die Stelle des Französischen tretenden Sprache) ersetzt werden.

- (5) Grundkenntnisse in einer der als Studienvoraussetzung erforderlichen Sprachen werden durch einen mindestens zweijährigen Schulunterricht oder durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem dem entsprechenden Sprachkurs an einer Einrichtung der Weiterbildung oder einer Hochschule nachgewiesen.
- (6) Wird Osteuropäische Geschichte als Nebenfach gewählt, können an die Stelle der hinreichenden Kenntnisse des Französischen solche des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache treten. Wird Osteuropäische Geschichte als einziges Nebenfach aus dem Bereich der Geschichte gewählt, kann der Nachweis von Grundkenntnissen des Lateinischen durch den Nachweis hinreichender Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache ersetzt werden, die jedoch nicht mit der ggf. an Stelle des Französischen gewählten osteuropäischen Sprache identisch sein darf.
- (7) Wird Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach aus dem Bereich der Geschichte gewählt, so sind Grundkenntnisse des Lateinischen erforderlich. Wird Wirtschaftsgeschichte als einziges Nebenfach aus dem Bereich der Geschichte gewählt, kann der Nachweis von Grundkenntnissen des Lateinischen durch den Nachweis hinreichender Kenntnisse einer anderen Sprache (außer Englisch und Französisch bzw. der gemäß Abs. 3 an die Stelle des Französischen tretenden Sprache) ersetzt werden.
- (8) Für Studierende mit im Ausland erbrachten Studienleistungen können bezüglich der Sprachkenntnisse besondere Regelungen getroffen werden.
- (9) Wird Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach gewählt, sind hinreichende Kenntnisse der quantitativen Methoden erforderlich.

§ 4

Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Studiendauer, Umfang des Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung/Magisterprüfung beträgt einschließlich der Magisterprüfung/Magisterprüfung neun Semester. Sie umfaßt vier Semester für das Grundstudium und fünf Semester für das Hauptstudium.
- (2) Der Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte als Nebenfach gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und legt für beides zusammen 32 SWS des Gesamtstudiums fest.
- (3) Für den Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte sind folgende Arten von Nachweisen vorgesehen:

- a) Proseminarschein:
Proseminarscheine werden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Proseminar von der jeweiligen Dozentin/vom jeweiligen Dozenten ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme, die Vorlage kleinerer schriftlicher Arbeiten oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlußklausur voraus.
- b) Hauptseminarschein:
Hauptseminarscheine werden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Hauptseminar von der jeweiligen Dozentin/vom jeweiligen Dozenten ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme und die Vorlage einer schriftlichen Arbeit voraus, die die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Vertrautheit mit wissenschaftlichen Methoden beweist.
- c) Kolloquiumsschein:
Ein Kolloquiumsschein setzt den Besuch einer zweistündigen Vorlesung, der begleitenden Übung (vgl. § 12(2)) und eine mündliche Prüfung am Ende voraus, die je Teilnehmerin/Teilnehmer ungefähr 10 Minuten dauert. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer können sich zu Gruppen zusammenschließen. Es wird nur über das Bestehen oder Nicht-Bestehen entschieden. Außer der Prüferin/dem Prüfer wird eine Beisitzerin/ein Beisitzer aus dem Lehrkörper bestellt, die oder der ein Ergebnisprotokoll anfertigt. Eine zweite Beisitzerin/ein zweiter Beisitzer, der mindestens das Grundstudium abgeschlossen hat, kann von Seiten der zu Prüfenden/des zu Prüfenden bestellt werden.
- d) Teilnahmenachweise durch Bescheinigung der Dozentin/des Dozenten:
Teilnahmenachweise in Form einer Bescheinigung der Dozentin/des Dozenten setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.
- (4) Art und Umfang der für die einzelnen Nachweise zu erbringenden Studienleistungen werden von der zuständigen Dozentin/vom zuständigen Dozenten nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
In einer von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigten schriftlichen Arbeit muß der Anteil der/des einzelnen Studierenden ersichtlich sein, etwa durch Kennzeichnung der Abschnitte oder Angabe der Seitenzahlen.
- (5) Die Benotung schriftlicher Arbeiten wird von der Dozentin/vom Dozenten den zu Prüfenden gegenüber begründet.
- (6) Ist ein Leistungsnachweis zum zweiten Mal nicht erbracht worden, so wird die eingehende Beratung durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer nach freier Wahl empfohlen.

§ 6

Allgemeine Zielsetzung

- (1) Das Erkenntnisziel der Geschichtswissenschaft ist der Mensch in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Zu diesem Zweck rekonstruiert sie politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Phänomene der Vergangenheit, analysiert ihre Struktur, beschreibt ihren Wandel und stellt daraus resultierende Ereigniszusammenhänge dar.
Die Geschichtswissenschaft bedient sich dazu der kritischen Prüfung aller Formen der Überlieferung, ferner der Logik der Begriffe und Urteile und schließlich der Verfahren zur Bildung historischer Modelle und Theorien. Sie steht zudem vor der Aufgabe, ihre eigenen ideologischen Voraussetzungen und politisch-sozialen Abhängigkeiten zu erkennen.
Die Geschichtswissenschaft eröffnet auf diese Weise einen Zugang:
- (2) Zur Erkenntnis der die Gegenwart prägenden Faktoren der Vergangenheit und damit zur rationalen und kritischen Reflektion der Gegenwart als einer Bedingung der Möglichkeit

verantwortlichen Handelns,

- a) zur Analyse alternativer Formen menschlichen Selbstverständnisses und menschlichen Verhaltens in Raum und Zeit,
- b) zum Verständnis eigener und fremder Mentalitäten und Lebenswelten,
- c) zu den Problemen von Kontinuität und Diskontinuität.

§ 7

Gesellschaftspolitische Aspekte des Studiums

- (1) Ein wesentliches Ziel des Geschichtsstudiums ist die Vermittlung der Einsicht in die geschichtlich gewachsenen und bedingten Verhältnisse, in denen der Einzelne steht und die seine Lebenschancen und seine Wertmaßstäbe bestimmen.
 - a) Durch eine den Prinzipien rationaler Wissenschaft verpflichtete Erforschung vergangener Wirklichkeit wird zugleich die Fähigkeit entwickelt, Ideologien historisch einzuordnen und in ihrem Wesen rational zu erfassen.
 - b) Das Studium der Geschichte kann auf diese Weise zu einer Versachlichung der politischen Auseinandersetzungen beitragen und schafft intellektuelle Voraussetzungen für die Kommunikation zwischen gegensätzlichen gesellschaftlichen, ethnischen oder kulturellen Positionen, verschiedenen Nationen oder verschiedenen Religions- oder Kulturgemeinschaften.
 - c) Andererseits soll das Studium der Geschichte nicht nur das Wissen um die Veränderbarkeit historisch gewordener Strukturen vermitteln, sondern umgekehrt auch gesellschaftlich verantwortliches Verhalten im Bewußtsein der Bewahrungswürdigkeit und der Verlierbarkeit überlieferter Kulturgüter fördern.
 - d) Durch Aufhellung der historischen Dimension gegenwärtigen gesellschaftlichen Bewußtseins trägt das Studium der Geschichte dazu bei, die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Staat zu befähigen.

§ 8

Berufsperspektiven

Die historisch-inhaltliche, die wissenschaftstheoretische und anwendungsbezogene Ausbildung im Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte vermittelt Fähigkeiten und Kenntnisse, die auf verantwortliche Funktionen in verschiedenen Berufsfeldern vorbereiten:

- Lehre und Forschung an Hochschulen und Forschungsinstituten,
- Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung und in der Weiterbildung,
- Verlagswesen,
- Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Management mit historischer Vorbildung,
- Dokumentation,
- Bibliotheken, Archive, Museen und Mediatheken,
- politische und kulturpolitische Tätigkeiten in öffentlichen Institutionen und Vereinen,
- wissenschaftliche Dienste und Beratertätigkeiten für politische Parteien, Parlamente, Kirchen, Gewerkschaften, Organisationen und Verbände.

§ 9

Inhaltliche Ausbildungsziele

Die Studierenden sollen während ihres Studiums folgende Kenntnisse und Fähigkeiten

erwerben:

- Fundierte Kenntnisse der allgemeinen Geschichte mit Vertiefung in einer Anzahl von selbstgewählten Schwerpunkten aus verschiedenen historischen Epochen gemäß den Bestimmungen dieser Studienordnung,
- die Fähigkeit, die Komplexität historischer Erscheinungen und die ihnen innewohnenden Probleme unter Einbeziehung von Methoden, Theorien und Erkenntnissen von Spezialdisziplinen der Geschichtswissenschaft und von Nachbardisziplinen (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie, Kunstgeschichte, Archäologie, Kirchengeschichte usw.) zu erkennen,
- die Fähigkeit, die historische Bedingtheit der Gegenwart zu erklären und andersgeartete historische Strukturen und Gesellschaften in ihrer Eigenart zu erfassen,
- Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und ihrer wichtigsten Theorien sowie ihrer wissenstheoretischen Probleme,
- die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in speziellen Gebieten der Geschichtswissenschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Wissenschaft.

Um diesen Anforderungen genügen zu können, müssen die Studierenden im Laufe ihres Studiums die folgenden praktischen Fähigkeiten erwerben:

- die Fähigkeit, Probleme systematisch zu analysieren,
- sich zur Lösung eines Problems die entsprechenden Quellen und die einschlägige Literatur zu beschaffen; dieses setzt die Kenntnis der wissenschaftlichen Informationssysteme (Bibliotheken, Archive und Datenbanken etc.) voraus und deren Nutzung unter Einschluß der elektronischen Datenverarbeitung.
- Form und Inhalt von Texten nach Prinzipien innerer und äußerer Quellenkritik zu prüfen und ggf. auch mit nichtschriftlichen Formen von überliefertem Quellengut umgehen zu können,
- historisch relevante Texte zu analysieren und auszuwerten,
- synchrone und diachrone Vergleiche historischer Prozesse oder Strukturen vorzunehmen,
- unter Beherrschung der fachspezifischen Begriffe historische Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form angemessen darzustellen.

§ 10

Formaler und inhaltlicher Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte soll im Blick auf das breite Spektrum der möglichen Berufsziele den Studierenden neben einer Vertiefung der spezifisch wissenschaftlichen Ausbildung eine möglichst große Breite durch eine entsprechende Berücksichtigung von benachbarten Wissenschaftsdisziplinen und durch die Bildung von Nebenschwerpunkten geben.
- (2) Der Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und legt für beides zusammen 32 SWS des Gesamtstudiums fest.
- (3) Die fachwissenschaftlichen SWS verteilen sich, wenn ein Teilbereich der Geschichte Nebenfach sein soll, gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf die Teilbereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte und Wirtschaftsgeschichte sowie auf Veranstaltungen zur Theorie der Geschichte und aus benachbarten Disziplinen.

- (4) Im Interesse der Durchlässigkeit und der Austauschbarkeit gilt im folgenden stets, daß Lehrveranstaltungen in Osteuropäischer Geschichte und Wirtschaftsgeschichte entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt der Mittelalterlichen Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte einschließlich Landesgeschichte zugerechnet werden können. Umgekehrt kann eine Lehrveranstaltung zur Mittelalterlichen Geschichte oder zur Neueren und Neuesten Geschichte einschließlich Landesgeschichte bei entsprechendem inhaltlichen Schwerpunkt der Osteuropäischen Geschichte oder der Wirtschaftsgeschichte zugeordnet werden.
- (5) Jede/jeder Studierende, die/der einen Teilbereich der Geschichte zum Nebenfach wählt, sollte im Rahmen des Wahlbereichs ihres/seines Studiums an Lehrveranstaltungen der Politikwissenschaft und/oder der Soziologie und/oder der Wirtschaftswissenschaft und/oder der Rechtswissenschaft und/oder der Medienwissenschaft und/oder der Erziehungswissenschaft teilnehmen.

§ 11

Studienverlaufsplan

Die zeitliche Gliederung des fachwissenschaftlichen Studiums, vor allem die Reihenfolge des Besuchs der verschiedenen Veranstaltungen ist innerhalb des Grund- und Hauptstudiums jeder/jedem Studierenden prinzipiell freigestellt, ebenso die Verteilung des gesamten Stundenvolumens auf die einzelnen Semester. Es wird aber dringend nahegelegt, ein kontinuierliches Arbeiten zu gewährleisten. Das Schema eines möglichen Studienverlaufs liegt dieser Studienordnung als Anlage bei. Es soll den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 12

Veranstaltungsarten und ihre Vermittlungsfunktionen

Das Studium der Geschichte umfaßt folgende Veranstaltungstypen:

- (1) Vorlesungen (V)
Vorlesungen behandeln in synchroner oder diachroner Form Gegenstandsbereiche größeren Umfangs, unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihnen die eigenständige Vertiefung der Kenntnis desselben ermöglichen.
- (2) Übung zur Vorlesung (ÜV̄)
Übungen zur Vorlesung dienen der vertieften Behandlung der Sachprobleme der Vorlesung in Form einer diskursiven Erörterung. Sie geben den Studierenden die Gelegenheit, ergänzende Informationen zu erlangen oder ihrerseits Sach- und Interpretationsprobleme zur Diskussion zu stellen; ggf. bereiten sie auf die Prüfung zum Erwerb des Kolloquiumsscheins (vgl. § 5 (3) c)) vor.
- (3) Proseminare (PS)
Proseminare dienen der Einführung in das Studium eines Teilbereiches der Geschichte am Beispiel eines repräsentativ gewählten Gegenstandsbereiches, der exemplarisches Lernen erlaubt und eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund steht dabei die Einführung in die grundlegende Technik wissenschaftlichen Arbeitens und die Methoden der historischen Wissenschaft, insbesondere Kritik und Auswertung von Quellen und Statistiken, des Text- und Gegenstandsvergleichs, der historischen Erklärung,

der Technik des wissenschaftlichen Argumentierens, die Formen der Darstellung. Die Proseminare dienen zugleich dazu, die Erstellung kleinerer schriftlicher Arbeiten zu lernen und anhand kleinerer Referate den Vortrag vor einem größeren Publikum zu üben und die Fähigkeit zu entwickeln, eigene Thesen öffentlich zu verteidigen.

- (4) Hauptseminare (S)
Hauptseminare sind Veranstaltungen, die dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie verhandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme eines Teilbereichs der Geschichtswissenschaft. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten wird in aller Regel vorausgesetzt.
- (5) Oberseminare (OS)
Oberseminare sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars des betreffenden Teilbereichs voraus.
- (6) Grundkurse (GK)
Grundkurse sollen den Studierenden am Beispiel ausgewählter Quellen oder repräsentativer Gegenstände geschichtliche Grundkenntnisse über eine größere Epoche oder grundlegende Aspekte derselben vermitteln, wobei die Vermittlung von Basisinformationen und Fakten im Vordergrund steht.
- (7) Übungen (ÜB)
Übungen vertiefen die in den Proseminaren gegebene Einführung in die Arbeitstechnik der Historikerin/des Historikers. Sie dienen Studierenden des Grundstudiums zur Einübung in die bereits erworbenen Methoden an speziellen Gegenstandsbereichen, Studierenden des Hauptstudiums zur Erschließung weiterer Bereiche des Faches und in beiden Studienabschnitten zur Einführung in spezielle Methoden des Faches wie Paläographie, Urkunden- und Aktenlehre, Numismatik, Epigraphik, Statistik usw. und zur Einführung in das Archivwesen, das Bibliothekswesen und in die modernen Informationssysteme (Filme, Tonbänder, Videos, Datenbanken und sonstige Informationsspeicher).
Im Rahmen von Übungen kann nach entsprechender Ankündigung auf freiwilliger Basis das Schreiben eines wissenschaftlichen Essays als Vorbereitung auf die Klausur der Magistra-/Magisterprüfung geübt werden.
- (8) Quellenkurse (KU)
Quellenkurse sind als Interpretationsübungen an ausgewählten Quellen ausgelegt. Sie dienen zur Ergänzung der Proseminare und ggf. zur Übung der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (9) Lektürekurse (KU)
Lektüre- oder Sprachkurse dienen zur Vertiefung der für die Historikerin/den Historiker notwendigen Kenntnisse des Lateinischen, Französischen und Englischen (sowie ggf. anderer Sprachen).
- (10) Exkursionen (EX)
Exkursionen finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und dienen der Einführung in Hilfsinstitutionen der Geschichtswissenschaft wie Archive, Bibliotheken, Museen und dem Erfordernis, Geschichte durch den Besuch historisch bedeutsamer Stätten anschaulich und erlebbar zu machen.

Um die verschiedenen Aspekte historischer Strukturen und Prozesse aufzuzeigen und selbstgewählte Schwerpunktbildungen zu ermöglichen, sind innerhalb der Teilbereiche der Geschichte die folgenden Themenbereiche gebildet worden:

Alte Geschichte

1. Bildung und Strukturen der antiken Großreiche
2. Verfassungstypen und politische Strukturen
3. Politische und soziale Bewegungen
4. Wirtschaftliche Systeme der Antike
5. Religiöse, kulturelle und geistige Bewegungen der Antike

Mittelalterliche Geschichte

1. Ausbildung und Struktur der mittelalterlichen Staaten- und Völkerwelt
2. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Mittelalter
3. Religiöse und politische Ideen und Bewegungen
4. Gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Strukturen und Entwicklungen
5. Recht und Verfassung im Mittelalter

Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte

1. Politische Herrschaftsformen und deren gesellschaftliche Grundlagen und verfassungsrechtliche Strukturen
2. Politische, soziale, kulturelle, künstlerische und religiöse Bewegungen
3. Internationale Systeme und außenpolitische Entscheidungsprozesse
4. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen und deren Entwicklung
5. Geschichte der politischen Theorien der Neuzeit
6. Multiethnische Gesellschaftsformen und transnationale Ordnungen
7. Koloniale und imperiale Expansions- und Herrschaftsprozesse einschließlich der Prozesse der Dekolonisation

Osteuropäische Geschichte

Da sich der Teilbereich Osteuropäische Geschichte als regionale Spezialisierung innerhalb der allgemeinen Geschichtswissenschaft versteht, gelten die Themenbereiche, die oben unter Mittelalterlicher Geschichte und Neuerer und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte aufgeführt sind, auch hier. Während des Studiums ist darauf zu achten, daß sich die gewählten Themenbereiche auf zwei verschiedene Teilregionen Osteuropas beziehen (Ostmitteleuropa, Südosteuropa, Nordosteuropa, Osteuropa).

Wirtschaftsgeschichte

Da sich der Teilbereich der Wirtschaftsgeschichte als fachliche Spezialisierung innerhalb der allgemeinen Geschichtswissenschaft versteht, gelten die o. g. Themenbereiche der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte und der Neuen und Neuesten Geschichte einschließlich Landesgeschichte auch hier. Während des Studiums ist darauf zu achten, daß sich die gewählten Themenbereiche auf zwei verschiedene chronologische Bereiche der Wirtschaftsgeschichte beziehen.

- (1) Das Grundstudium soll in die formalen Arbeitstechniken, die wissenschaftstheoretischen Grundlagen, die spezifischen Forschungsmethoden der einzelnen Bereiche der Geschichte und die literarischen Darstellungsformen einführen. Es soll zudem einerseits Kenntnisse über die verschiedenen Epochen der politischen Geschichte, der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte durch größere Überblicksveranstaltungen vermitteln, andererseits Gelegenheit geben, historische Einzelfragen zu analysieren. Es soll vor allem selbständiges historisches Denken fördern, zu kritischem wissenschaftlichem Arbeiten ausbilden und Texte fremdsprachlicher Überlieferung und fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur verstehen lehren.
- (2) Das Grundstudium umfaßt insgesamt 16 SWS, sofern ein Teilbereich der Geschichte Nebenfach ist.
- (3) Das Grundstudium soll in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden.
- (4) Das Grundstudium umfaßt, wenn ein Teilbereich der Geschichte als Nebenfach studiert wird, die folgenden Wahlpflichtveranstaltungen :
 - a) Zwei Vorlesungen (2stdg.) mit begleitender Übung (1stdg.) aus dem Gebiet des Nebenfachs. Eine Vorlesung kann durch einen Grundkurs oder eine Übung aus dem Bereich des Nebenfachs ersetzt werden.
An die Stelle einer zweistündigen können auch zwei einstündige Vorlesungen mit begleitendem Kolloquium treten. Entsprechend gekennzeichnete Spezialvorlesungen ohne begleitende Übung können nicht auf die erforderlichen Studienleistungen im Rahmen des Grundstudiums angerechnet werden.
 - b) Ein Proseminar aus dem Nebenfach (2stdg.).
 - c) Eine Lehrveranstaltung zur Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft oder zur Didaktik der Geschichte (2stdg.).
 - d) Eine Übung (2stdg.) aus dem Bereich des Nebenfachs.
 - e) Eine Lehrveranstaltung (2stdg.) aus Wirtschaftswissenschaft/ Rechtswissenschaft/ Politikwissenschaft/ Sozialwissenschaft.
 - f) Eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Nebenfachs (2stdg.).
Falls zwei Teilbereiche der Geschichte als Magisterprüfungsnebenfächer/Magisterprüfungsnebenfächer gewählt werden, so ist die unter c aufgeführte Lehrveranstaltung nur einmal zu besuchen. In diesem Falle sind zwei weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Nebenfaches zu besuchen.
- (5) Im Grundstudium sind die folgenden Leistungsnachweise erforderlich, wenn ein Teilbereich der Geschichte Nebenfach ist:
 - a) Ein Proseminar mit Proseminarschein aus dem Nebenfach, soweit nicht schon in einem Studium der Geschichte als Hauptfach erworben. Ist letzteres der Fall, so tritt an die Stelle des Proseminarscheins der Nachweis einer bestandenen Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung des Hauptfachs mit begleitender Übung.
 - b) Nachweis einer bestandenen Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung des Nebenfachs mit begleitender Übung.

§ 15

Die Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet zum Abschluß des Grundstudiums als mündliche Prüfung zu einer Vorlesung mit begleitender Übung statt und dauert 20-30 Minuten. In dieser Lehrveranstaltung kann nicht gleichzeitig ein Kolloquiumsschein erworben werden. Sie soll Auskunft geben über den individuellen Leistungsstand der/des Studierenden, über Fähigkeiten zu selbständiger Aneignung von fachwissenschaftlichen Problemstellungen und Sachverhalten sowie deren adäquater Darstellung.
- (2) Wenn die Zwischenprüfung bestanden ist und alle erforderlichen Studienleistungen des Grundstudiums (Leistungs- und Sprachnachweise) erbracht sind, stellt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte das Zwischenprüfungszeugnis aus. Es bescheinigt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums.

§ 16

Das Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und führt zur Magisterprüfung/Magisterprüfung. Es soll noch stärker als das Grundstudium der Vertiefung und zugleich einer breiten Ausbildung dienen. Die Studierenden sollen insbesondere die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und weiterentwickeln, Probleme der Forschung aus eigener Anschauung kennenlernen und ein konkretes Bild der Eigenart des historischen Forschungsprozesses gewinnen.
- (2) Folgende Qualifikationen sollen vermittelt werden:
 - a) Die Fähigkeit, komplexe Fragestellungen zu erfassen und zu erörtern, Hypothesen zu formulieren und Urteile unter Bezugnahme auf die jeweils relevanten Quellenaussagen und die einschlägige Forschung zu begründen.
 - b) Die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und Verbindungen zwischen verschiedenen historischen Erscheinungen herzustellen und diese miteinander zu konfrontieren.
 - c) Die Kenntnisse von vergangener Wirklichkeit in ihren geistigen und materiellen Konstrukten.
 - d) Die Aneignung von speziellen Kenntnissen in einzelnen frei zu wählenden Schwerpunkten nach Maßgabe dieser Studienordnung.
 - e) Der Erwerb vertiefter Kenntnisse von geschichtswissenschaftlichen Theorien und der Fähigkeit, sich eigenständig mit geschichtstheoretischen Problemen auseinanderzusetzen.
 - f) Die Ausbildung der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Entwicklung eines wissenschaftlichen Urteils.

§ 17

Struktur des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium im Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte als Nebenfach umfaßt insgesamt 16 SWS.
- (2) Jeder im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums nachzuweisende Themenbereich ist durch die Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung der folgenden Arten zu berücksichtigen:
 - a) Vorlesungen,
 - b) Hauptseminare,
 - c) thematisch angelegte Oberseminare.
 - d) Übungen, soweit sie im Vorlesungsverzeichnis bzw. in der Ankündigung als Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gekennzeichnet sind. Die Wahl der Lehrveranstaltungsart für die einzelnen Themenbereiche ist unter Beachtung der

Vorschriften über Wahlpflichtveranstaltungen frei.

- (3) Aus dem Hauptstudium in einem Teilbereich der Geschichte als Nebenfach sind als Wahlpflichtveranstaltungen zwei Hauptseminare (je 2stdg.) nachzuweisen.
- (4) Über die in Abs. 3 aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen hinaus sind im Wahlpflichtbereich insgesamt drei Themenbereiche in Geschichte durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen abzudecken.
Ist Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte Hauptfach, so sind insgesamt vier Themenbereiche abzudecken.
Außerdem:
 - a) Eine Lehrveranstaltung zur Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft oder zur Didaktik der Geschichte (2 SWS).
 - b) Eine Lehrveranstaltung zu historischen Hilfswissenschaften oder quantitativen Methoden der Geschichtswissenschaft (2 SWS).
- (5) Sind zwei Teilbereiche der Geschichte Nebenfächer, so tritt in einem der Nebenfächer an die Stelle der Lehrveranstaltung nach 4a eine weitere Lehrveranstaltung freier Wahl im Umfang von 2 SWS aus dem betreffenden Nebenfach.

§ 18

Magistraprüfung/Magisterprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen und Form der Prüfung regelt die Magistraprüfungsordnung/-Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (2) Bestandteile der Prüfung sind insbesondere die in § 13 dieser Studienordnung für die Teilbereiche der Geschichte gebildeten Themenbereiche entsprechend dem gewählten Fach. Die spezifischen Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem individuellen Studienverlauf der Studierenden.

§ 19

Studienberatung

- (1) Die fachwissenschaftliche Beratung der Studierenden soll über Möglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums der Geschichte informieren und zu einem Urteil über die Eignung der Studierenden zum Studium beitragen. Dafür bestehen im Historischen Seminar folgende Einrichtungen:
 - a) Einführungsveranstaltungen für Studienanfängerinnen/Studienanfänger:
Sie dienen zur Vorstellung der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers und zur Erörterung allgemeiner Studienfragen und finden in der Regel in der ersten Semesterwoche nach frühzeitiger Ankündigung statt. Alle Studienanfängerinnen/Studienanfänger sollten die Einführungsveranstaltungen besuchen.
 - b) Studienberatung für Studienanfängerinnen/Studienanfänger:
Den Studierenden des ersten und zweiten Fachsemesters wird dringend empfohlen, mit einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers jeweils zu Beginn des Semesters den Arbeits- und Belegplan sowie am Ende des Semesters ihre Arbeitsergebnisse zu besprechen.
 - c) Studienberatung durch den Fachschaftratsrat:
Der Fachschaftratsrat bietet seinerseits Einführungsveranstaltungen sowie Beratung zum Studium an.

- d) Allgemeine Fachberatung:
Alle Mitglieder des Lehrkörpers des Faches Geschichte halten während der Vorlesungszeit regelmäßig wöchentlich und während der vorlesungsfreien Zeit gemäß besonderem Anschlag Sprechstunden ab. Weitere Sprechstunden können vereinbart werden.
- e) Studienberatung bei Übergang vom Grund- zum Hauptstudium:
Den Studierenden wird dringend empfohlen, sich beim Übergang vom Grund- zum Hauptstudium von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers nach freier Wahl über die weitere Gestaltung des Studiums beraten zu lassen.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Möglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Diese erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle bei der Universitätsverwaltung.

§ 20

Auslandsstudium

Ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität ist empfehlenswert. Vor dem Antritt eines Auslandsstudiums sollte eine Beratung durch die Fachvertreterin/den Fachvertreter und durch das Akademische Auslandsamt erfolgen.

§ 21

Übergangsmöglichkeiten und Zuständigkeiten für Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester richten sich nach der Magistraprüfungsordnung/Magisterprüfungordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Ein Übergang vom Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte zu anderen Studiengängen des Faches Geschichte und umgekehrt ist im Grundstudium, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen über Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bestehen, grundsätzlich jederzeit möglich. Bei einem Übergang vom Studiengang Magistra Artium/Magister Artium in einem Teilbereich der Geschichte zu einem anderen Studiengang während des Grundstudiums müssen ggf. noch ausstehende Studienleistungen, die im Rahmen des anderen Studienganges erforderlich sind, vor dem Abschluß des Grundstudiums erbracht werden.
- (3) Bei einem Übergang im Hauptstudium werden die in einem anderen Studiengang des Faches Geschichte an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erbrachten Studienleistungen voll angerechnet, wobei ggf. zusätzlich erforderliche Studienleistungen auch aus dem Grundstudium zu erbringen sind.
- (4) Über die Anerkennung von Studienleistungen an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie an Universitäten des Auslandes entscheidet der Magisterprüfungsausschuß im Benehmen mit den Fachvertretern. Die Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Universitäten bleibt davon unberührt.

- (5) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender das Studienfach oder die Universität oder beendet das Studium der Geschichte ohne einen Abschluß, so können die erbrachten Studienleistungen auf Verlangen bescheinigt werden. Im letzteren Fall muß eine Exmatrikulationsbescheinigung vorgelegt werden.

§ 22

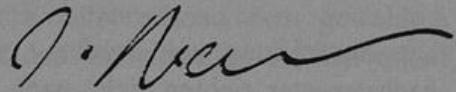
Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, für die die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 19.5.1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.6.1998.

Düsseldorf, den 21.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

Anlage 1: Studienverlaufsplan Nebenfach (hier als Beispiel: Mittelalterliche Geschichte)

Anmerkung: Dieser Plan ist lediglich ein Beispiel für die Organisation des Studienverlaufs in Anlehnung an den Themenkatalog nach §13 und in Themenwahl und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen nicht zwingend.

(P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, LN = Leistungsnachweis, PS = Proseminar, S = Hauptseminar, V = Vorlesung, K = Übung zur Vorlesung, OS = Oberseminar, GK = Grundkurs, ÜB = Übung, KU = Quellenkurs/Lektürekurs).

GRUNDSTUDIUM

Semester	Vorlesung	Übung zur Vorlesung	Proseminar	Übung	Grundkurs	sonstige Lehrveranstaltungen
1	Mittelalterliche Geschichte (WP)	Mittelalterliche Geschichte (LN)				
2	Die Verfassung der mittelalterlichen Stadt (WP)		Mittelalterliche Geschichte (P/LN)			
3				Geschichte Osteuropas des Mittelalters (WP)	Mittelalterliche Geschichte (WP)	KU Lektürekurs Mittelalterliche Geschichte (WP)
4				Geschichtsschreibung des Mittelalters (WP)		

ZWISCHENPRÜFUNG

HAUPTSTUDIUM

Semester	Vorlesungen	Hauptseminare	Oberseminare	Übungen
5	Recht und Verfassung im Mittelalter (WP)	Staat und Kirche im Mittelalter (P/LN)		
6			Methoden und Geschichte der Edition von Papsturkunden (WP)	Hilfswissenschaften der Geschichte (WP)
7	Kunst und Kultur der Staufer			
8		Politische Ideen der Stauferzeit (P)		

**Studienordnung
für den
Magisterstudiengang Kunstgeschichte als Nebenfach
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 23. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Gegenstand des Faches und Studienziel
 - § 5 Nebenfachkombinationen
 - § 6 Studienaufbau
 - § 7 Studienumfang
 - § 8 Lehrveranstaltungen
 - § 9 Inhaltliche Strukturierung des Studiums
 - § 10 Leistungsnachweise im Grundstudium
 - § 11 Zwischenprüfung
 - § 12 Leistungsnachweise im Hauptstudium
 - § 13 Magisterprüfung
 - § 14 Studienplan
 - § 15 Studienberatung
 - § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anlage: Studienplan für das Fach Kunstgeschichte

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium/Magistra Artium (Magisterprüfungsordnung MPO) der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.3.1998 (GABI. NW. S. 496) Inhalt und Aufbau des Studiums der Kunstgeschichte als Nebenfach mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M. A.).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für das Studium der Kunstgeschichte im Nebenfach ist die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- 2) Das Studium der Kunstgeschichte an der Heinrich-Heine-Universität unterliegt derzeit einer Zulassungsbeschränkung, die sich nach den zur Verfügung stehenden Studienplätzen richtet, also einen variablen Numerus Clausus ansetzt. Die Vergabe der Studienplätze wird in Nordrhein-Westfalen seit dem Wintersemester 1993/94 von der ZVS geregelt, deren Bewerbungstermine zu beachten sind.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studium und zur Magisterprüfung sind keine Fremdsprachennachweise erforderlich. Der Gegenstandsbereich des Faches macht allerdings die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen notwendig, um Quellentexte und Forschungsbeiträge in fremder Sprache in ihrer Grundaussage erfassen und kritisch bewerten zu können. Vorausgesetzt werden hinreichende Latein- und Englischkenntnisse sowie Grundkenntnisse der französischen und italienischen Sprache.

§ 4

Gegenstand des Faches und Studienziel

- 1) Das Studium der Kunstgeschichte umfaßt die Geschichte der Kunst von der Spätantike bis in die Gegenwart. Geographisch erstreckt sich das Fach vor allem auf Europa. Insbesondere für die Moderne sind außereuropäische Länder mit zu berücksichtigen. Gegenstand des Studiums können Kunstdenkmäler aller Gattungen (Architektur, Städtebau, Malerei, Graphik, Plastik, Kunsthandwerk, Ornamentgeschichte, Fotografie, Film, Videokunst etc.) sein. Die Übergänge von der Geschichte der Kunst zu einer allgemeinen Wissenschaft der bildlichen Medien sind fließend.
- 2) Das Fach Kunstgeschichte erforscht die Werkprozesse, die Gestaltungsformen, die Bedeutungen sowie die Materialien und Techniken von Kunstwerken im genannten zeitlichen und geographischen Rahmen. Außerdem widmet sich das Fach der Geschichte der Kunsttheorie sowie den ideellen, funktionalen, politischen, sozialen, institutionellen oder individuellen Entstehungsumständen und der Rezeptionsgeschichte von Kunstwerken. Auch die Geschichte der eigenen Disziplin ist Gegenstand des Studiums.

§ 5 Nebenfachkombinationen

Die Möglichkeiten, das Faches Kunstgeschichte als Nebenfach zu wählen, bestimmt die MPO (§ 4).

§ 6 Studienaufbau

- 1) Das Magisterstudium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Magisterprüfung 9 Semester.
- 2) Das Grundstudium ist auf 4 Semester angelegt und vermittelt die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und die Einführung in das Fach Kunstgeschichte. Die geforderten Leistungen können auch in kürzerer Zeit erbracht werden. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen (vgl. §§ 10-18 MPO).
- 3) Das Hauptstudium (einschließlich der Prüfungszeit) ist auf 5 Semester angelegt, vertieft die Kenntnis in den unter § 4 genannten Gegenstandsbereichen und soll zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen (§ 21 Abs. 2 MPO).

§ 7 Studienumfang

- 1) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Davon zählen gemäß MPO (§ 3 Abs. 2) 14 SWS zum fächerübergreifenden Wahlbereich, können somit unabhängig von der gewählten Fächerkombination in allen Fächern (und allen Fakultäten) der Heinrich-Heine-Universität belegt werden. Von den verbleibenden 126 SWS entfallen auf das Studium der Kunstgeschichte im Nebenfach 32 SWS.
- 2) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die in Veranstaltungsform und Thematik festgelegt sind und nicht durch andere Lehrveranstaltungen ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen können nach Maßgabe der Studienordnung aus dem Lehrangebot des Seminars für Kunstgeschichte gewählt werden. (Zur Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich siehe § 8.)
- 3) Im Grundstudium sind 16 Semesterwochenstunden (SWS) in 4 Semestern vorgeschrieben. Davon entfallen auf Pflichtveranstaltungen 4 SWS und auf Wahlpflichtveranstaltungen 12 SWS. Es wird empfohlen, die

Lehrveranstaltungen für das Nebenfach auf mindestens 3 Semester zu verteilen.

4) Im Hauptstudium sind 16 Semesterwochenstunden (SWS) in 5 Semestern vorgeschrieben. Davon entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen 16 SWS. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen für das Nebenfach auf mindestens 3 Semester zu verteilen.

§ 8

Lehrveranstaltungen

1) Vorlesungen

stehen für Studierende aller Semester offen. Sie können sowohl übergreifende Themen als auch – exemplarisch – Einzelprobleme der Kunstgeschichte behandeln. Vorlesungen sind Teil des Wahlpflichtbereichs.

2) Proseminare

sind Bestandteil des Grundstudiums. Sie behandeln ein Themengebiet aus der Kunstgeschichte und führen ins wissenschaftliche Arbeiten ein. Proseminare sind mindestens zweistündig. Proseminare, die nicht als Proseminare zur Methoden- und Formenlehre oder als Proseminare zur Kunst im Rheinland spezifiziert sind, zählen zum Wahlpflichtbereich.

3) Proseminare zur Methoden- und Formenlehre

vermitteln Grundlagenwissen zur Kunstgeschichte des Mittelalters (Bereich A) und der Neuzeit (Bereich B) und sind jeweils vierstündig. Für Studierende im Nebenfach ist die Teilnahme an einem Proseminar zur Methoden- und Formenlehre (Bereich A oder B) vorgeschrieben (Pflichtveranstaltung).

4) Proseminare zur Kunst im Rheinland

sind zweistündig und haben zum Ziel den Erwerb eines breitgefächerten Überblicks über die wichtigsten Kunstdenkmäler und Museumsbestände im Rheinland. Diese Seminare machen mit der einschlägigen Fachliteratur vertraut, üben den Umgang mit Originalen und erproben exemplarisch an ausgewählten Werken der Kunst im Rheinland Methoden der kunstgeschichtlichen Einordnung. Proseminare zur Kunst im Rheinland zählen für Studierende im Nebenfach zum Wahlpflichtbereich.

5) Übungen

sind mindestens einstündige Lehrveranstaltungen, in denen speziellere Themen und Probleme der Kunstgeschichte behandelt werden. Besonders die Arbeitsweisen in der kunsthistorischen Praxis stehen im Vordergrund. Übungen sind Teil sowohl des Grund- wie des Hauptstudiums. Sie gehören zum Wahlpflichtbereich.

6) Exkursionen

dienen dem vertieften Studium vor Originalen und sind ein- oder mehrtägig. Sie sind Lehrveranstaltungen, in denen der materielle und technische Bestand der Kunstwerke und ihr Kontext untersucht wird. Ein besonderes Schergewicht liegt auf den Gattungen, die mittels Reproduktionen nur unzureichend studiert werden können (vor allem Architektur und Plastik). Über die Teilnahme wird ein unbenoteter Exkursionsschein ausgestellt.

7) Hauptseminare

sind Bestandteil des Hauptstudiums und mindestens zweistündig. Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Zwischenprüfung. In Hauptseminaren werden eingegrenzte Themenbereiche unter verschiedenen wissenschaftlichen Gesichtspunkten eingehend behandelt. Ziel ist es, daß die Studierenden eigenständig mit wissenschaftlicher Literatur und wissenschaftlichen Fragestellungen umgehen können und dabei ein fachspezifisches Problembewußtsein entwickeln. Hauptseminare sind Wahlpflichtveranstaltungen.

8) Kolloquien

sind mindestens einstündig, dienen der Vorbereitung auf die Magisterprüfung. Kolloquien sind Wahlpflichtveranstaltungen.

9) Tutorien

sind Lehrveranstaltungen, die als erste Orientierung für Studienanfänger, auch als Orientierungshilfe im Grundstudium, begleitend zu anderen Lehrveranstaltungen oder zur Prüfungsvorbereitung angeboten werden können. Tutorien werden geleitet von Studierenden, die mindestens die Zwischenprüfung im Fach Kunstgeschichte absolviert haben.

Unabhängig von der oben gegebenen Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum fachbezogenen Pflicht- oder Wahlpflichtbereich können alle Lehrveranstaltungen auch als Teile des fachübergreifenden Wahlbereichs belegt werden.

§ 9

Inhaltliche Strukturierung des Studiums

Allgemeinwissen (Methoden des Faches, Denkmälerkenntnis) wird vor allem in den Proseminaren zur Methoden und Formenlehre, im Proseminar zur Kunst im Rheinland und auf Exkursionen vermittelt. Die entsprechenden Leistungsnachweise und Prüfungselemente sind die Klausuren in den Proseminaren zur Methoden und Formenlehre und die Klausur im Proseminar zur Kunst im Rheinland.

Die Bearbeitung spezieller Fragestellungen mit wissenschaftlichem und didaktischem Anspruch wird geübt in den Proseminaren, in den Hauptseminaren und in den Übungen. Die zugeordneten Leistungsnachweise und

Prüfungselemente sind mündliche/schriftliche Referate (Proseminarreferate, Hauptseminarreferate) und schriftliche Hausarbeiten.

Eine Zwischenposition nimmt die Vorlesung ein, die Überblickswissen vermittelt und Lösungsmöglichkeiten für spezielle Problemstellungen demonstriert. Vorlesungen sind insofern vor allem für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung von Belang.

§ 10

Leistungsnachweise im Grundstudium

Im Grundstudium ist eine Mindestanzahl an benoteten Leistungsnachweisen in den Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen vorgeschrieben, die sich wie folgt aufteilt:

- 1 Proseminar (= Wahlpflichtveranstaltung). Für den benoteten Leistungsnachweis ist die Übernahme eines Referates oder die Ausarbeitung einer schriftlichen Hausarbeit erforderlich.
- 1 Proseminar zur Methoden- und Formenlehre (aus Bereich A oder B) (= Pflichtveranstaltung). Abgeschlossen werden die Proseminare zur Methoden- und Formenlehre mit einer Klausur.

Die Bewertung der Leistungsnachweise wird den Studierenden spätestens nach 6 Wochen bekanntgegeben.

§ 11

Zwischenprüfung

1) Die Zwischenprüfung ist für Studierende vorgeschrieben und soll in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt sein. Gemäß § 12 Abs. 3 MPO kann die Zwischenprüfung schon in früheren Semestern absolviert werden, wenn mindestens folgende Studienleistungen vor der Zulassung zur Zwischenprüfung vorliegen:

- 1 Proseminar Methoden- und Formenlehre (Bereich A oder B)
- 1 Proseminar oder 1 Proseminar zur Kunst im Rheinland

Die Bewertung der Zwischenprüfung wird den Studierenden spätestens nach 6 Wochen bekanntgegeben.

2) Die Zwischenprüfung erfolgt mündlich mit einer Dauer von ca. 20 Minuten über den Stoff einer Lehrveranstaltung des/der Prüfenden. Prüfungsstoff sind die in der gewählten Lehrveranstaltung erprobten methodischen Zugangsweisen, die behandelten Kunstdenkmäler und Quellen in ihrem historischen, ideengeschichtlichen und kunstgeographischen Kontext, soweit er Gegenstand der Lehrveranstaltung war. Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte legt in jedem Semester rechtzeitig vor dem

Anmeldungstermin fest, zu welchen Veranstaltungen (Vorlesungen, Proseminare) und bei welchen Prüferinnen und Prüfern die Zwischenprüfung erfolgen kann. Ausgeschlossen sind die Proseminare zur Methoden- und Formenlehre sowie das Proseminar zur Kunst im Rheinland. Näheres regelt die MPO (§ 9-18).

§ 12

Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im Hauptstudium ist die Mindestanzahl von 1 Hauptseminar an benoteten Leistungsnachweisen in den Wahlpflichtveranstaltungen vorgeschrieben. Für den benoteten Leistungsnachweis ist die Übernahme eines Referates oder einer schriftlichen Hausarbeit notwendig.

§ 13

Magisterprüfung

1) Gemäß MPO (§ 19, 20) wird zur Magisterprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte zugelassen, wer insbesondere

- a) den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife besitzt,
- b) seit mindestens 2 Semestern an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Nebenfachstudiengang Kunstgeschichte eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen ist,
- c) die in der Magisterprüfungsordnung für das Fach Kunstgeschichte an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geforderten Leistungsnachweise vorlegt,
- d) eine Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß § 19 Abs. 1 MPO vorlegt.

Näheres regelt die MPO (§ 20).

2) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30, maximal 45 Minuten. Dabei handelt es sich um eine Einzelprüfung, die der Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abnimmt. Die Prüferin oder der Prüfer legt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Themenbereiche fest, die deutlich unterschieden sein müssen.

§ 14

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Dieser Studienplan illustriert exemplarisch einen möglichen Studienverlauf. Die Entscheidung der Studierenden, den Studienverlauf nach Maßgabe der Studienordnung individuell zu planen, wird durch diesen Studienplan nicht eingeschränkt.

§ 15 Studienberatung

- 1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- 2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch alle Lehrenden des Faches Kunstgeschichte und wird den Studierenden dringend empfohlen.
- 3) Die Lehrveranstaltungen werden durch Veranstaltungskommentare angekündigt, aus denen Inhalt und Form der Veranstaltung hervorgeht, und die durch einen einführenden Text und Literaturhinweise einen ersten Zugang zum Thema schaffen.

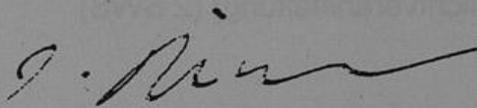
§ 16 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, für die die Magisterprüfungsordnung vom 19.3.1998 Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.10.1997 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.12.1997.

Düsseldorf, den 23.7.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



(Univ.-Prof. Dr. Detlev Riesner)
Prorektor

ANLAGE

Studienplan

für das

Magisterstudium der Kunstgeschichte im Nebenfach

Der vorliegende Studienplan für das Fach Kunstgeschichte gibt eine Orientierungshilfe für die sinnvolle Planung des Studiums. Die Entscheidung der Studierenden, den Studienverlauf nach Maßgabe der Studienordnung individuell zu planen, wird durch diesen Studienplan nicht eingeschränkt. (Siehe hierzu § 15 der Studienordnung.)

1. Semester

Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

Proseminar (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

2. Semester

Proseminar zur Methoden- und Formenlehre (Bereich A oder B) (Pflichtveranstaltung) (4 SWS)

3. Semester

Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

Proseminar (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

4. Semester

Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

Übung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

Zwischenprüfung

5. Semester

Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

Übung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

6. Semester

Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

Hauptseminar (Wahlpflichtveranstaltung) (3 SWS)

7. Semester

Hauptseminar (Wahlpflichtveranstaltung) (3 SWS)

Exkursion (Wahlpflichtveranstaltung) (4 Tage = 2 SWS)

8. Semester

Vorlesung (Wahlpflichtveranstaltung) (2 SWS)

Magisterprüfung

Prof. Dr. H.-G. Lenard

Telefon: 0211-81-17640

FAX. 0211-81-18757

26.08.1998

Anlage zur Satzung der Ethikkommission
der Medizinischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Mitglieder der Ethikkommission der Heinrich-Heine-Universität

Frau PD Dr. Arendt, Neurologin

Prof. Dr. Bier, Hals-Nasen-Ohren Arzt

Prof. Dr. Birnbacher, Philosoph

Prof. Dr. Bock, Neurochirurg

Prof. Dr. Bonte, Rechtsmediziner

Frau Prof. Borsch-Galetke, Arbeitsmedizin und Sozialmedizin

Prof. Dr. Hohlfeld, Pharmakologe

Prof. Dr. Horster, Internist

Prof. Dr. H.-G. Lenard, Pädiater

Prof. Dr. jur. Lisken, Polizeipräsident a.D.

Herr Ministerialdirigent a.D., Richter, Jurist

PD Dr. Simon, Chirurg

Prof. Dr. Wirth, Pharmakologe

Hinweis:

Die Satzung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät wurde veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 2 /1998, ohne die Zusammensetzung der Kommission sowie deren Postanschrift zu nennen.

Beides wird hiermit als Anlage zur Satzung der Ethikkommission abgedruckt.

